

I. Allgemeines

Die Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (DVB AG) ist i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des D-Markbilanzgesetzes (DMBilG) erstellt.

Bei der Gliederung der Bilanz wurden die Vorschriften der Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen in der Fassung vom 13. Juli 1988 beachtet.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

II.a Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen, zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i.S.d. § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Entsprechend der steuerlichen Vereinfachungsmöglichkeit der Richtlinie 44 Abs. 2 EStR wurde für Zugänge zum beweglichen Anlagevermögen in der ersten Jahreshälfte der volle, für Zugänge in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbetrag der Abschreibungen angesetzt.

Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Sachanlagen abgesetzt. Die im Geschäftsjahr abgesetzten Zuschüsse sind im Anlagenspiegel gesondert ausgewiesen.

Die für Anlagen im Bau verwendeten GVFG-Fördermittel werden ebenfalls aktivisch von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2.735 TEUR vorgenommen.

Ohne die aktivische Absetzung der Zuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten wäre das Anlagevermögen um 247.333 TEUR höher ausgewiesen.

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, angesetzt.